

Bezirkssatzung
Alternative für Deutschland
Bezirksverband Berlin Steglitz-Zehlendorf

in der Fassung vom 27. Juni 2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“ mit der nachgestellten Bezeichnung „Bezirksverband Berlin Steglitz-Zehlendorf“. Die Kurzbezeichnung lautet: „AfD Berlin Steglitz-Zehlendorf“.
- (2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Berliner Bezirk Steglitz-Zehlendorf.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Bildung neuer Ortsverbände, einschließlich deren Zusammenschlusses, bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes und des Bezirksvorstandes. Ortsverbände werden grundsätzlich erst ab mindestens 50 diesem Ortsverband zuzuordnenden Mitgliedern gegründet.
- (2) Die Satzung der Ortsverbände darf den übergeordneten Satzungen des Bundes, des Landes und des Bezirkes nicht widersprechen. Soweit Ortsverbände keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die dieser Satzung entsprechenden Regelungen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundestags- und Abgeordnetenhauswahl sowie zur Bezirksverordnetenversammlung sind die Ortsverbände an die Weisungen des Bezirksvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Bezirksverband für Verbindlichkeiten eines Ortsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung sowie, der Bundessatzung nachgeordnet, der Landessatzung.
- (2) Mitglieder sind dem Gebietsverband (hier Bezirksverband oder Ortsverband) zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr erster Wohnsitz befindet. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesvorstandes Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (3) Mitglieder können die Zugehörigkeit zu einem vom ersten Wohnsitz abweichenden Gebietsverband gemäß § 3 Abs. 2 höchstens einmal innerhalb von drei Kalenderjahren beantragen.

§ 4 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand.

§ 5 Der Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere das Wahlprogramm für Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung und die Bezirkssatzung.
- (3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand, den oder die Rechnungsprüfer und gegebenenfalls deren jeweilige Stellvertreter. Diese Wahlen sollen alle 24 Monate, spätestens jedoch 26 Monate nach der letzten Wahl stattfinden. Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt geheim. Die Wahl des oder der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls ihrer Stellvertreter kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer oder als stellvertretender Rechnungsprüfer, als Delegierte und als Kandidat für öffentliche Wahlen können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Bezirksparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Bezirksparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.
- (7) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Bezirksparteitag kein Stimmrecht. Lässt sich nicht zweifelsfrei ermitteln, ob die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, so steht dem Mitglied das Stimmrecht zu.
- (8) Ein ordentlicher Bezirksparteitag soll mindestens alle 12 Monate, jedoch nicht später als 14 Monate stattfinden. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.
- (9) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorstand innerhalb von drei Werktagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe wie folgt beantragt wird:
 - a) durch die Beschlüsse von mindestens drei Ortsverbänden,
 - b) durch den Beschluss des Bezirksvorstandes,
 - c) durch schriftlichen Antrag, der von mindestens 30 % der Bezirksverbandsmitglieder unterstützt wird.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden. Wenn aufgrund des Verlangens einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein außerordentlicher Bezirksparteitag notwendig wird, kann dieser auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf einem Bezirksparteitag, der unter Ausnutzung dieser verkürzten dreitägigen Einladungsfrist einberufen wurde, dürfen lediglich die von der Behörde verlangten Beschlüsse gefasst werden.
- (10) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bezirksvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (11) Die Einberufung eines Bezirksparteitages erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

- (12) Anträge zum Bezirksparteitag sind beim Bezirksvorstand mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag einzureichen. Wurde der Bezirksparteitag mit einer Ladungsfrist von weniger als zwei Wochen einberufen, müssen Anträge spätestens zwei Tage vor dem Parteitag eingereicht sein. Der Bezirksvorstand soll die Anträge vor dem Parteitag den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.
- (13) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirksvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (14) Der Bezirksparteitag beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte oder Anträge ist nur unter Wahrung der Antragsfrist gemäß § 5 Abs. 12 zulässig.
- (15) Der Bezirksparteitag ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (16) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen per E-Mail oder postalisch zuzustellen.

§ 6 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Weitere Mitglieder der Partei können vom Bezirksvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (2) Über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit jeweils unmittelbar vor deren Wahl.
- (3) Sollte der Vorsitzende aus dem Vorstand ausscheiden, rückt der stellvertretende Vorsitzende mit dem prozentual höchsten Wahlergebnis in das Amt des Vorsitzenden nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das dadurch freiwerdende Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden bleibt bis zu einer Nachwahl unbesetzt. Ein Beisitzer rückt nicht in das Amt des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden nach. Sollte der Schatzmeister aus dem Vorstand ausscheiden, so kann der gewählte Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Schatzmeisters zusätzlich übernehmen. Durch diese Aufgabenübernahme entsteht kein zusätzliches Stimmrecht.
- (4) Sofern
 - a) mehr als zwei gewählte Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, oder
 - b) der Schatzmeister ausgeschieden ist und seine Aufgaben nicht von einem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden, oder
 - c) die Hälfte oder mehr der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, ist unverzüglich ein Bezirksparteitag zur Nachwahl aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (5) Der Bezirksvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG) nicht mehrheitlich mit Ausländern im Sinne des Parteiengesetzes besetzt werden.
- (6) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich in Präsenz zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen sowie bei Zustimmung der gewählten Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (7) Der Bezirksvorstand beschließt unter Beachtung der Beschlüsse des Bezirksparteitages über alle organisatorischen und politischen Fragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstands anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksvorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Beisitzer) hat bei Abstimmungen eine gleichberechtigte Stimme. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Außerhalb der

Präsenzsitzungen des Bezirksvorstandes können Beschlüsse per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (8) Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands sowie die Zustimmung des Bezirksvorsitzenden und des Schatzmeisters ist notwendig, um den Verband gemeinsam zu vertreten, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000,00 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (9) Die Mitglieder des Bezirksvorstands sowie jedes vom Bezirksvorstand durch Beschluss im Einzelfall schriftlich bevollmächtigte Mitglied der Partei haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Bezirksverbands als Gast teilzunehmen.
- (10) Der Bezirksparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 7 Bezirksdelegierte

- (1) Delegierte für die Teilnahme an Berliner Landesparteitagen und Berliner Landeswahlversammlungen der Alternative für Deutschland werden auf Bezirksebene gewählt.
- (2) Delegierte sind für die Dauer von maximal 14 Monaten gewählt. Der Bezirksparteitag kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine vollständige Neuwahl der Delegierten beschließen und unmittelbar durchführen. Alternativ kann der Bezirksparteitag jederzeit weitere Delegierte mit niedrigerer Rangfolge als die bereits gewählten wählen. Zudem kann der Bezirksparteitag jeden einzelnen Delegierten mit Zweidrittelmehrheit abwählen.
- (3) Es sollen ausreichend viele Delegierte gewählt werden, um auch bei steigender Mitgliederanzahl im Bezirk bzw. bei Verhinderung eines Delegierten ausreichend Delegierte in die Versammlungen höherer Gliederungsebenen entsenden zu können. Die Liste der Delegierten wird entsprechend § 10 gemeinsam gewählt und die Listenreihenfolge der Delegierten ergibt sich entsprechend der Kandidaten, die bereits in einem vorangehenden Wahlgang (gemäß § 10) gewählt wurden bzw. einen größeren Stimmenanteil im gleichen Wahlgang erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Zu einer Versammlung wird entsprechend der Listenreihenfolge die entsprechende Anzahl Delegierter entsandt. Sofern Delegierte ausgeschieden oder verhindert sind, rücken nachfolgende Delegierte zur Teilnahme an der Versammlung auf.

§ 8 Bezirkswahlversammlung

- (1) Die Bezirkswahlversammlung wählt den Direktkandidaten des Bundestagswahlkreises Berlin-Steglitz-Zehlendorf für die Wahlen zum Deutschen Bundestag. Sie wählt ferner die Direktkandidaten der Wahlkreise des Bezirks zur Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und die Bezirksliste zur Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf.
- (2) Die Bezirkswahlversammlung ist durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum und Uhrzeit einzuberufen. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Einberufung und Durchführung sowie zur Teilnahme an Bezirksparteitagen entsprechend auch für die Bezirkswahlversammlung, wobei jedoch § 5 Abs. 7 der Satzung für Bezirkswahlversammlungen keine Anwendung findet.
- (3) Die Einberufung zu einer Bezirkswahlversammlung kann gemeinsam mit der Einberufung eines Bezirksparteitages auf denselben Termin erfolgen. Es ist in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Bezirksparteitag und Bezirkswahlversammlung nach den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden und dabei insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Versammlungsteilnahme beachtet werden.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag eines Drittels aller stimmberechtigten Teilnehmer haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.
- (3) Der Sitzungsleiter formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bei Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Ist eine besondere Mehrheit erforderlich, so muss für eine Beschlussfassung der angegebene Anteil Ja-Stimmen gegenüber dem der Nein-Stimmen erreicht sein (qualifizierte Mehrheit).

§ 10 Wahlen

Es gilt die Wahlordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Finanzordnung

Die Regelungen der Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Für Satzungsänderungen gilt § 5 Abs. 12 entsprechend.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

Die Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes kann auf dem Bezirksparteitag beschlossen werden. Sie benötigt zur Rechtskraft jedoch die Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.
- (3) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am Samstag, 27. Juni 2026, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, falls eine für alle Berliner Bezirksverbände gleiche Satzung durch die Landessatzung vorgegeben und wirksam wird.